

Kartellrecht

*RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
WP, StB, RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Münster
www.kroeger-ra.de*

Inhaltsübersicht ¹⁾

- A. Kartellrecht – Ziele, Regelungsorte, Gegenstand**
- B. Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht - Beispiel**
- C. Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Kartellverbot),
Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB**
- D. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 101 AEUV)**
- E. Regelungsstruktur der deutschen Missbrauchsverbote (§§ 18 ff GWB)**
- F. Unterlassungsanspruch (§ 33 I GWB)**
- G. Beseitigungsanspruch (§ 33 I 1, 1. Alt. GWB)**
- H. Schadensersatzanspruch (§ 33 III 1 GWB)**
- I. Vorteilsabschöpfungsanspruch (§ 34a GWB)**

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

A. Kartellrecht – Ziele, Regelungsorte, Gegenstand

I. Funktionen des Kartellrechts:

- Schutz des freien Wettbewerbs
- durch Marktstrukturkontrolle (Verbot bestimmter Absprachen, Fusionen ...)

II. Regelungsort des Kartellrechts:

- im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- in Spezialgesetzen: Telekommunikationsgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Eisenbahngesetz
- in Art. 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr
- in EU-Verordnungen zu verschiedenen Sachgebieten.

...

III. Abgrenzung UWG-GWB:

- UWG und Nebengesetze:
 - o Schutz des fairen Wettbewerbs
 - o durch Marktverhaltenskontrolle (Verbot unlauterer und unerlaubter Wettbewerbs-handlungen Einzelner ("Lauterkeitsschutz"))

- GWB:
 - o Schutz des freien Wettbewerbs als Institution (Freiheit des Wettbewerbs im Allgemeininteresse)
 - o durch Marktstrukturkontrolle (Verbot bestimmter Absprachen, Fusionen pp. (Institutionenschutz))

IV. Regelungsbereiche des Kartellrechts:

Verhinderung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen durch:

1. Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (§ 1 GWB)
 - *Verbot horizontaler Preisabsprachen*
d.h. zwischen Unternehmen, die auf derselben Wirtschaftsstufe tätig sind
z.B. Gemeinschaftswerbung mehrerer Händler, in der ein Produkt zum einheitlichen Preis angeboten wird
 - *Verbot vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen*
d.h. im Verhältnis Lieferant – Abnehmer
z.B. Hersteller schreibt dem Einzelhändler Preise vor, die er vom Endverbraucher zu fordern habe

2. Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen (§§ 18-21 GWB)
 - Missbräuchliche Ausnutzung z.B. durch unbillige Behinderung, durch Diskriminierung von Unternehmen, durch Boykottaufruf

3. Zusammenschlusskontrolle (§§ 35 ff GWB) durch das Bundeskartellamt

V. Sanktionen bei Kartellrechtsverletzungen:

- Unterlassungsansprüche § 33 I GWB
- Beseitigungsansprüche § 33 I 1 , 1. Fall GWB
- Schadensersatzansprüche § 33 III 1 GWB
- Vorteilsabschöpfungsanspruch § 34a GWB

- Kartellbehörde kann Unternehmen zum Abstellen kartellrechtswidrigen Verhaltens verpflichten (§ 32 GWB)
- Bußgelder (§§ 81 ff GWB)

B. Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht - Beispiel

Ein Lkw-Hersteller H hat seinen Sitz nahe Lyon. Die Europäische Kommission stellt in einer Entscheidung fest, dass H im Zeitraum 04/2011 – 04/2013 zusammen mit allen anderen europäischen Herstellern die Preise für Lkw bei einem Treffen der Vorstände in Brüssel kartellrechtswidrig abgesprochen hat. Gegen die Entscheidung der Kommission hat H Klage beim LG Münster eingelegt.

Der Lkw Händler Z mit Sitz in Münster begehrt Schadensersatz und fragt nach den Erfolgsaussichten einer Klage. Er verweist darauf, dass der in Nürnberg sitzende Großhändler in 04/2011 die Preiserhöhungen in Höhe von 15 Prozent an die einzelnen Autohäuser weitergegeben habe. Z selbst habe nicht gewagt, die Fahrzeugpreise entsprechen zu erhöhen und deshalb nur die hälftige Mehrbelastung an die Fahrzeugkäufer weitergegeben. Dies sei für ihn nur möglich gewesen, weil in den Autohäusern insgesamt die Preise für die entsprechende Lkw-Sparte entsprechend gestiegen seien.

Es liegt eine wirtschaftliche Streitigkeit mit grenzüberschreitendem Sachverhalt vor.

I. Internationale Zuständigkeit

Die Frage nach der Zuständigkeit deutscher Gerichts für Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsberührung, bestimmt sich vorrangig nach dem europäischen Internationalen Zivilverfahrensrecht (IZVR). Dieses ist insbesondere in der EuGVVO geregelt.

Bei Unanwendbarkeit der EuGVVO kommt nationales Recht, mithin aus Sicht deutscher Gerichte die ZPO zur Anwendung: Internationale Zuständigkeit liegt grds. bei örtlicher Zuständigkeit vor.

1. Anwendbarkeit der EuGVVO (Brüssel- Ia- VO bzw. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012)
 - a. Anrufung eines Gerichts in einem EU-Mitgliedsstaat
 - b. ggf. keine vorrangig anzuwendenden Übereinkommen in speziellen Rechtsgebieten (Art. 71 I EuGVVO)

- c. sachlich, räumlich-persönlicher und zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet .
 - a. sachlicher Anwendungsbereich:
 - aa. Zivil- und Handelssache (Art.1 I EuGVVO)
 - bb. keine Ausnahme nach Art. 1 II EuGVVO
 - b. räumlich-persönlicher Anwendungsbereich:
 - aa. Grenzüberschreitender Sachverhalt (z.B. Wahl eines ausländischen Gerichtsstandes; Bezug zu einem Drittstaat außerhalb der EU)
 - bb. grds. Wohnsitz (Art. 62, 63 EuGVVO) des Beklagten in einem Mitgliedsstaat der EU;
andererseits: nationales Prozessrecht anzuwenden (Art. 6 I EuGVVO)
Aber Rücknahmen nach Art. 18 I, 21 II, 24, 25 EuGVVO
 - c. zeitlicher Anwendungsbereich: Art. 66 I, 81 EuGVVO ab 10.01.2015.
für früher eingeleitete Verfahren gilt die Vorgängerverordnung EG Nr. 44/2001

2. Bestimmung der int. Zuständigkeit der Gerichte nach der EuGVVO

- a. ausschließlicher Gerichtsstand (Art. 24 EuGVVO)
- b. ggf. rügelose Einlassung (Art. 26 EuGVVO), außer bei ausschließlichem Gerichtsstand
- c. spezielle Zuständigkeit für
 - Versicherungssachen (Art. 10-26 EuGVVO)
 - Verbrauchersachen (Art. 17-19 EuGVVO)
 - individuelle Arbeitsverträge (Art. 20-23 EuGVVO)
- d. Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 25 EuGVVO=
 - aa. Vereinbarung
 - bb. vereinbartes Gericht in einem EU-Mitgliedsstaat
 - cc. Form des § 25 I 3 EuGVVO
- e. Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 4 EuGVVO)
- f. konkurrierende besondere Gerichtsstände (Art. 7-9 EuGVVO)

II. Anwendbares materielles Recht, nach dem der Fall zu entscheiden ist

- 1. Anwendbarkeit von internationalem Einheitsrecht (z.B: CISG, CMR ...)
 - a. Vorliegen des Anwendungsbereichs
 - aa. sachlich
 - bb. territorial bzw. räumlich-personell
 - cc. zeitlich

b. Anwendung

- ausdrückliche Regelung
- wenn Lücke (weil Frage nicht (ausreichend) geregelt):
 - enthält das Einheitsrecht eine Regelung zur Lückenproblematik?
 - fehlt eine Lückenregelung:
 - Ist analoge Anwendung von Regelungen des Abkommens möglich?
 - Ist Lückenschließung unter Heranziehung der allgemeinen Bestimmungen möglich?
 - Wenn beides: -, dann Prüfung weiter mit Nr. 2

2. Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts (IPR)

Vereinheitlicht wurde das IPR innerhalb der EU zumindest für die meisten wirtschaftsrechtlich bedeutsamen Rechtsgebiete

- a. Rom-I-VO: bestimmt das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
- b. Rom-II-VO: bestimmt das auf internationale außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- b. Sachverhalte, die nicht in den sachlichen oder zeitlichen Anwendungsbereich der Rom-I-VO und der Rom-II-VO fallen, bleibt das (nationale) IPR der Mitgliedsstaaten anwendbar, in Deutschland in erster Linie im: EGBGB

III. Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Kartellrecht

1. Anwendungsbereich des GWB ist eröffnet, bei Wettbewerbsbeschränkungen, die sich innerhalb Deutschlands auswirken, auch wenn sie von außerhalb veranlasst werden (§ 130 II GWB).
2. Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts ist eröffnet, wenn durch eine Wettbewerbsbeschränkung der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten spürbar beeinträchtigt werden kann (Zwischenstaatlichkeitsklausel Art. 101 I, 102 I AEUV)

Verhältnis zwischen EU-Kartellrecht und nationalem Recht regelt sich nach **Art. 3 VO 1/2003** bzw. 22 GWB:

a. einvernehmliche Maßnahmen

- aa. rein interstaatliche Auswirkungen: deutsches Recht (§§ 1-3 GWB)
- bb. zwischenstaatliche Auswirkungen: deutsches Recht (§§ 1-3 GWB) und europäisches Rechts (Art. 101 I, 3 AEUV) parallel und gemeinsam anwendbar (europäisches Recht bildet die Ober- und Untergrenze)

b. einseitige Maßnahmen

- aa. rein interstaatliche Auswirkungen: deutsches Recht (§§ 18-21 GWB)
- bb. zwischenstaatliche Auswirkungen: deutsches Recht (§ 19 GWB) und europäisches Recht (Art. 102 AEUV) parallel; zusätzlich §§ 20, 21 GWB anwendbar (europäisches Recht bildet die Ober- und Untergrenze, strengere Vorgaben sind jedoch erlaubt)

c. Fusionskontrolle

- aa. keine gemeinschaftsweite Bedeutung: deutsches Recht (§§ 35 - 43 GWB)
- bb. Gemeinschaftsweite Bedeutung: es gilt ausschließlich die FKVO (Art. 21 FKVO)

Lösung:

Die internationale Zuständigkeit eines Gerichts in Münster könnte sich aus der EuGVVO ergeben.

I. Die EUGVVO müsste anwendbar sein.

1. Das LG Münster ist ein Gericht in einem Mitgliedsstaat der EU
2. Der Rechtsstreit betrifft kein spezielles Rechtsgebiet, für das vorrangige Übereinkommen anzuwenden wären (z.B. im Bereich des Transportrechtes für den internationalen Güterverkehr auf der Straße die CMR und für den int. Luftfrachttransport das Warschauer Abkommen)
3. Der streitgegenständliche Schadensersatzanspruch ist eine Zivilsache, die keines der in Art. 1 II EuGVVO bezeichneten Rechtsgebiete betrifft.
4. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt ist gegeben, da der Lkw-Hersteller H seinen Sitz nahe Lyon, mithin in Frankreich, hat.
5. Der Beklagte H hat seinen Sitz (Art. 63 EuGVVO) in Frankreich, d. h. in einem EU-Mitgliedsstaat
6. Der zeitliche Anwendungsbereich der EuGVVO ist gemäß Art. 66I, 81 eröffnet. Die Klage ist nach dem 10.01.2015 eingereicht worden.

Zwischenergebnis: Die EuGVVO ist anwendbar.

II. Die internationale Zuständigkeit eines Gerichts in Münster ist anhand der EuGVVO zu bestimmen.

1. Ein ausschließlicher Gerichtsstand ist nicht gegeben.
2. Eine spezielle Zuständigkeit für Versicherungssachen, Verbrauchersachen, individuelle Arbeitsverträge ist nicht eröffnet.
3. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wurde nicht getroffen.
4. Allgemeiner Gerichtsstand des H ist nach Art. 4, 63 I lit. a EuGVVO Frankreich.

5. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO)

Umstritten ist, ob anzuknüpfen ist an den Handlungsort oder den Erfolgsort i.S.d. Marktortes. Die Marktortanknüpfung erscheint vorzugswidrig, da sie den Gerichtsstand für die Beteiligten vorhersehbar macht und die größtmögliche Sach- und Beweisnähe garantiert.

Der Marktort des Absatzes an Z liegt in Deutschland.

Zwischenergebnis: International zuständig sind somit (zumindest auch) deutsche Gerichte.

III. Anwendbares materielles Recht, nach dem der Fall zu entscheiden ist:

1. Vorrangiges internationales Einheitsrecht (CISG ...) greift nicht ein.
2. Rom-I-VO ist nicht anwendbar, da eine vertragliche Anspruchsgrundlage nicht in Betracht kommt. Z und H sind allein durch eine Vertragskette, nicht aber durch einen Vertrag miteinander verbunden.
3. Rom-II-VO ist anwendbar, da außervertragliches Schuldverhältnis in Form der unerlaubten Handlung gegeben ist. Die Kartellabsprache ist eine den Wettbewerb einschränkende Verhalten i.S.d. Art. 6 III Rom-II-VO. Entsprechend dem Auswirkungsprinzip ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Wettbewerb beeinträchtigt ist. Da sich die Kartellabsprache gerade in der Preisbildung im Handel, dem Lkw-Händler Z auswirkt, ist zumindest auch der deutsche Markt beeinträchtigt.

Ein Ausschluss nach Art. 1 II Rom-II-VO ist nicht gegeben.

Zwischenergebnis: Deutsches Recht ist (jedenfalls auch) anwendbar.

IV. Anspruchsgrundlage: § 33 III GWB

C. Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Kartellverbot), Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB

§ 1 GWB und Art. 101 I AEUV sind – abgesehen von der Zwischenstaatlichkeit – wörtlich identisch

I. Kartellverbot des Art. 101 AEUV

1. Voraussetzungen

a. Verbotsadressat: Unternehmen, Unternehmensvereinigung

Unternehmen: jede selbständige, nicht rein private und außerhalb des Erwerbslebens liegende Tätigkeit einer Person in der Erzeugung / Verteilung von Waren oder gewerblichen Leistungen; Rechtsform und Gewinnerzielungsabsicht sind unerheblich

Unternehmensvereinigung: alle Einrichtungen, denen wirtschaftlich selbständige Unternehmen angehören (z.B. DFB, IHK)

b. Verbotenes Verhalten: Beschluss, Vereinbarung, abgestimmte Verhaltensweise

c. Koordinierung unabhängig bleibender Unternehmen

- Einigungen, durch die nur ein Unternehmenszusammenschluss i.S.d. Art. 3 FKVO realisiert werden soll, werden idR nicht erfasst.

d. Verbotene Folge: Spürbare Wettbewerbsbeschränkungen

aa. Materielle Wettbewerbsbeschränkungen (Einengung wettbewerbsrelevanter Handlungsfreiheiten min. eines der beteiligten Unternehmen) oder Wettbewerbsbeschränkende Nebenabreden

- Horizontale Absprachen: zwischen Unternehmen auf der gleichen Marktstufe (z.B. zwischen Herstellern)
 - Preiskartell: Einigung auf gemeinsamen Abgabepreis
 - Gebietskartell: Aufteilung des räumlichen Marktes
- Vertikale Absprachen: zwischen Unternehmen auf verschiedenen Marktstufen (z.B. zwischen Hersteller und Zulieferer)
 - Preisbindung: Verbot des Verkaufs der Ware unter einem bestimmten Preis
 - Gebietsabsprache: Verbot des Verkaufs der Ware außerhalb eines bestimmten Gebiets
 - Ausschließlichkeit: Verbot des Bezugs der Vertragsprodukte von Dritten

- bb. Das verbotene Verhalten muss bezweckt sein oder bewirkt werden
- cc. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung
- e. Zwischenstaatlichkeitsklausel
 - Erforderlich ist die objektiv vorhersehbare Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns.
- f. Keine Legalausnahme (Art. 101 III AEUV)
 - aa. Keine Immanente Schranke
 - z.B. bei Ausschließlichkeitsbedingungen in Handelsvertreterverträgen: da ein Handelsvertreter verpflichtet ist, die Interessen des Geschäftsherrn wahrzunehmen, ist das Verbot einer Konkurrenztaetigkeit keine relevante Beschränkung
 - bb. Erfüllung der Voraussetzungen einer Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission
 - Vertikal-GFVO (VO 330/2010)
 - sonstige Gruppenfreistellungsverordnungen
 - cc. Einzelfreistellung nach Art. 1 II VO 1/2003 i.Vm. Art. 101 III AEUV
 - (1) Effizienzgewinne = objektiv nachprüfbarere Verbesserung der Warenerzeugung/-verteilung
 - (2) Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkungen zur Erzielung der Effizienzgewinne
 - (3) Angemessene Beteiligung der Verbraucher an den Effizienzgewinnen
 - Verbraucher: Kunden der Vertragsparteien, die späteren Käufer
 - Angemessenheit: wenn die Nachteile min. ausgeglichen werden
 - (4) Keine Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren

2. Rechtsfolgen:

a. Zivilrechtliche Folgen:

- Unwirksamkeit (Art. 101 II AEUV) der gegen Art. 101 AEUV verstoßenden Vertragsklauseln. Ob die Teil- auch die Gesamtnichtigkeit bewirkt, bestimmt sich nach § 139 BGB.
- Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatz im Falle des Verschuldens nach § 33 I und III GWB

b. Öffentlich-rechtliche Folgen:

- die deutschen Kartellbehörden können

- Abstellungsentscheidungen treffen – deren Tenor besteht idR aus einer Feststellungsentscheidung, einer Abstellungsanordnung und ggf. der Festsetzung einer Geldbuße (§ 32 GWB)
- Bußgelder verhängen (§ 81 GWB),
- den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung entziehen (§ 32 d GWB) bei einvernehmlichen Maßnahmen mit rein inländischen Auswirkungen,
- Vorteile abschöpfen (§§ 34, 34a GWB)
- einstweilige Maßnahmen treffen (§ 32a GWB).
- die Kommission kann
 - eine Abstellverfügung erlassen (Art. 7 I VO 1/2003)
 - Zwangsgelder androhen und vollstrecken (Art. 24 VO 1/2003),
 - Geldbußen verhängen (Art. 23 VO 1/2003)
 - Eilmaßnahmen treffen (Art. 8 VO 1/2003)

II. Kartellverbot des § 1 GWB

1. Voraussetzungen

a. Kein Ausnahmereich

- § 30 I GWB: Vertikale Preisbindungen für Zeitungen und Zeitschriften
- § 30 IIa GWB: Branchenvereinbarungen im Presse-Großhandel
- § 31 I GWB: Vereinbarungen über Wasserversorgung

b. Verbotsadressat: Unternehmen(svereinigung)

c. Verbotenes Verhalten: Vereinbarungen, Abgestimmtes Verhalten, Beschlüsse

d. Koordinierung unabhängig bleibender Unternehmen

- Einigungen, durch die nur ein Unternehmenszusammenschluss i.S.d. Art. 3 FKVO realisiert werden soll, werden idR nicht erfasst.

e. Verbotene Folge: Spürbare Wettbewerbsbeschränkungen

- aa. Materielle Wettbewerbsbeschränkung
- bb. Das verbotene Verhalten muss bezweckt sein oder bewirkt werden
- cc. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung

f. Zwischenstaatlichkeitsklausel

g. Keine Legalausnahme (Art. 101 III AEUG)

- § 2 II GWB: Gruppenfreistellungsverordnungen des Unionsrechts
- § 3 GWB: Mittelstandskartelle

2. Rechtsfolgen: vgl. Ausführungen bei Art. 101 AEUV

D. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 101 AEUV)

1. Unternehmen: vgl. Ausführungen zu Art. 101 AEUV
2. Marktbeherrschende Stellung
 - a. Marktabgrenzung - mittels Bedarfsmarktkonzept
 - aa. sachlich relevanter Produktmarkt
 - umfasst sämtliche Erzeugnisse/Dienstleistungen, die von den Verbrauchern bezgl. ihrer Eigenschaften/Preise/vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden
 - Abgrenzungskriterien: Verwendungszweck, Eigenschaften, Preis, Angebotsumstellungsflexibilität
 - bb. geographisch relevanter Produktmarkt
 - umfasst das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte/Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.
 - Abgrenzungskriterien: Bedeutung nationaler/regionaler Marktpräferenzen, Marktintegration, Transportkosten, Sprache, Kultur, Lebensstil
 - b. Beherrschende Stellung
 - Indizien:
 - Marktanteil,
 - Verhältnis der Marktanteile des fraglichen Unternehmens und denen seiner Wettbewerber,
 - technologischer Vorsprung eines Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern,
 - Finanzkraft,
 - Produktions-/Lieferkapazitäten,
 - Abhängigkeit von Lieferanten,
 - Fehlen eines potentiellen Wettbewerbs
 - c. Auf einem wesentlichen Teil des EU-Binnenmarktes
 - maßgeblich sind: geographische Ausdehnung des beherrschten Gebietes und dessen wirtschaftliche Bedeutung für den Binnenmarkt
 - Kriterien sind z.B.:
 - Bevölkerungszahl

- Wirtschaftsdaten des Gebiets
 - Umfang der Produktion
 - Nachfrage der dort ansässigen Unternehmen
3. Missbräuchliche Ausnutzung – Regelbeispiele des Art. 102 II AEUV
- lit. a: (un)mittelbare Erzwingung von unangemessenen Einkaufs-/Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen
 - lit. b: Einschränkung der Erzeugung/des Absatzes/der technischen Entwicklung zum Schaden des Verbrauchers
 - lit. c: Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden
 - lit. d: an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingungen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen
4. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

E. Regelungsstruktur der deutschen Missbrauchsverbote (§§ 18 ff GWB)

1. § 18 GWB: Definition der Marktbeherrschung; Kriterien, Vermutungen
2. §§ 19-21 GWB: Allgemeine Missbrauchsverbote
 - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 19 GWB)
 - Missbrauch überlegener Marktmacht / einer besonderen Stärkeposition (§ 20 GWB)
 - Sonstiges missbräuchliches Verhalten (§ 21 GWB: Boykottverbot)
3. Sektorspezifische Missbrauchsverbote
 - Energiewirtschaft (§ 29 GWB)
 - Vertikale Preisbindungen bei Zeitungen/Zeitschriften (§ 30 III GWB)
 - Wasserwirtschaft (§ 31 III, IV GWB)

F. Unterlassungsanspruch (§ 33 I GWB)

1. Verstoß gegen Vorschriften des GWB / Art. 101 oder 102 AEUV / Verfügung einer Kartellbehörde
2. Begehungsgefahr
 - a. Hat die Zuwiderhandlung noch nicht stattgefunden, ist grds. der Nachweis der Erstbegehungsgefahr erforderlich (Vorbeugender Unterlassungsanspruch § 33 I 2 GWB)

- b. Hat die Zuwiderhandlung bereits stattgefunden: es besteht eine tatsächliche widerlegbare Vermutung der Wiederholungsgefahr (Verletzungsanspruch, § 33 I 1, 2. Alt. GWB)

3. Anspruchsberechtigung

- Betroffene (Mitbewerber/sonstige Marktbeteiligte (§ 33 I 3 GWB))
- Verbände zur Förderung unternehmerischer Interessen (§ 33 II Nr. 1 GWB)
- Qualifizierte Einrichtungen (§ 4 UKlaG)
- Sonstige eingetragene Einrichtungen zum Schutz von Verbraucherinteressen (§ 33 II Nr. 2 b GWB)

4. Anspruchsverpflichtung

- Verletzer
- Mittäter (§ 830 I BGB)
- Teilnehmer (§ 830 II BGB)
- Haftung der juristischen Person für Organe und Repräsentanten (§§ 31, 89 BGB analog)

5. Rechtsfolge:

Unterlassung der beanstandeten Handlung und „im Kern gleicher“ Verletzungshandlungen

G. Beseitigungsanspruch (§ 33 I 1, 1. Alt. GWB)

1. Verstoß gegen Vorschriften des GWB / Art. 101 oder 102 AEUV / Verfügung einer Kartellbehörde
2. Widerrechtlicher Störungszustand
3. Fortdauer der Störung
4. Anspruchsberechtigung (siehe Unterlassungsanspruch)
5. Anspruchsverpflichtung (siehe Unterlassungsanspruch)
6. Rechtsfolge:
Beseitigung der noch andauernden Störungsfolgen durch geeignete, zumutbare und verhältnismäßige Maßnahmen

H. Schadensersatzanspruch (§ 33 III 1 GWB)

1. Verstoß i.S.d. § 33 I GWB
2. Verschulden: Vorsatz/Fahrlässigkeit
3. Anspruchsberechtigung (siehe Unterlassungsanspruch)
4. Anspruchsverpflichtung (siehe Unterlassungsanspruch)

5. Rechtsfolge:

- Grundsatz: Ersatz sämtlicher aus der rw Handlung entstandenen Schäden gemäß §§ 249 BGB
- Sonderregeln in § 33 III GWB
 - Kein Ausschluss des Schadens bei Abwälzung überhöhter Preise
 - Berücksichtigung des anteiligen Gewinns aus der Verletzung
 - Verzinsung ab Schadenseintritt

Fortsetzung Falllösung:

1. Es liegt ein Kartellverstoß gegen Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB vor, wie die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung festgestellt hat. Die Entscheidung ist nicht bestandskräftig. Zwar ist daher Bindungswirkung nach § 33 IV GWB danach nicht gegeben. Jedoch folgt die Bindungswirkung aus Art. 16 VO 1/2003.
2. H hat vorsätzlich gehandelt.
3. Z ist zwar nur indirekter (Folge-)Abnehmer. Gleichwohl ist er anspruchsberechtigt. Nach Art. 12 I Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass auch mittelbare Abnehmer eines Kartellanten Schadensersatz verlangen können. Die Richtlinie ist ins deutsche nationale Recht umzusetzen. Schon jetzt anerkennt der BGH Schadensersatzansprüche mittelbar Abnehmer im Kartellrecht
4. H ist als Verletzer anspruchspflichtig.
5. Rechtsfolge: Schadensersatz gemäß §§ 249 ff BGB
 - a. Preiserhöhungsschaden
 - aa. Differenz zwischen tatsächlich verlangtem Kartellpreis und hypothetischem Wettbewerbspreis wird ermittelt durch Betrachtung eines (zeitlich, sachlich oder räumlich) vergleichbaren Marktes
 - bb. Kausalität zwischen Kartellabsprache und Schaden
Beweiserleichterung durch Art. 14 II Richtlinie 2014/104 EU v. 26.11.2014, die bis 27.12.2016 in deutsches nationales Recht umzusetzen ist. Voraussetzungen der Beweiserleichterung sind:
 - (1) Beweis des Wettbewerbsverstoßes des Beklagten
 - (2) Beweis, dass die Zuwiderhandlung einen Preisaufschlag für den unmittelbaren Abnehmer zur Folge hatte
 - (3) Beweis, dass der mittelbare Abnehmer Waren/Dienstleistungen erworben hat, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren oder sie aus solchen Waren/Dienstleistungen hervorgingen oder sie enthielten
 - b. Vorteilsausgleichung

I. Vorteilsabschöpfungsanspruch (§ 34a GWB)

1. Verstoß i.S.d. § 33 I GWB
2. Verschulden: Vorsatz
3. Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils
4. Zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern / Anbietern
5. Anspruchsberechtigung (siehe Unterlassungsanspruch)
6. Anspruchsverpflichtung (siehe Unterlassungsanspruch)
7. Rechtsfolge:
 - Herausgabe des erlangten Vorteils an den Bundeshaushalt